

Argumentation ist meisterhaft. Gleich auf mehreren Wegen kommt er zu dem Schluss, dass die reine Unterhaltungsstiftung in Deutschland keine Existenzberechtigung hat. Dies gilt hinsichtlich der besonderen Stellung von juristischen Personen – hier liefert der Autor die Geschichte des Begriffs gleich mit. Dies gilt für den besonderen Schutz, den gemeinnützige Organisationen erfahren sollen. Dies gilt für die Abschaffung der Fideikommissionen in Deutschland, die auf eine Ablehnung der reinen Unterhaltungsstiftung verwies. Dies gilt schließlich für die Grundsätze der Gleichheit und der Chancengleichheit. Ganz unabhängig, welcher Meinung man hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der rein privatnützigen Stiftung sein mag: Karl-Alexander Neumann hat hier ein sorgfältig gearbeitetes, schlüssig argumentiertes Werk vorgelegt.

Martin Schunk: Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO (= Schriftenreihe des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Nonprofit-Organisationen, Band II/16). Bucerius Law School Press. Hamburg 2014. ISBN 978-3-86381-039-9. XIV + 240 Seiten. 29,90 Euro.

Nicht alle Untersuchungen enden mit klaren Schlussfolgerungen, nicht jedes Fachbuch bereitet Lesevergnügen. Martin Schunk tut uns den großen Gefallen, dass er nach einer stringenten Argumentation ein klares Urteil fällt und schließlich auch noch zwei alternative Lösungen präsentiert. Die Gemeinnützigkeit, die der Staat einer Organisation gewährt, fordert die Zweckerfüllung unmittelbar. Aber war eine Erledigung der Förderabwicklung durch einen Externen noch unmittelbar? War nicht vielmehr fast an jeder Tätigkeit noch ein anderer beteiligt? Kooperation scheint heutzutage beinahe ein Wert an sich. In fast keinem Falle aber können Kooperationspartner noch behaupten, die gesamte Förderleistung unmittelbar erbracht zu haben. Dachverbände stellen ein noch größeres Problem dar. Dies alles entwickelt der Autor anhand prägnanter Beispiele und jeweils mit wechselnden gemeinnützigen Rechtsformen. Das Unmittelbarkeitsgebot, folgert er schließlich, sei nicht mehr zeitgemäß – in seiner jet-

zigen Form. Schon 1967 hatte Detlev Fricke in seiner Dissertation darauf hingewiesen, dass das Unmittelbarkeitsverständnis des Reichsfinanzhofs überholt sei, auch darauf weist der Autor hin. Fast 50 Jahre später ist hier immer noch nichts geschehen. Schunk plädiert nicht für eine ersatzlose Streichung. Umgliederung oder Umbenennung sind zwei mögliche Lösungen; hierauf wird der Gesetzgeber in den kommenden Jahren ein wenig Zeit und Sorgfalt verwenden müssen. Etwa 90 Prozent der Arbeit hat Martin Schunk dem Gesetzgeber schon abgenommen: Das Buch liefert beste Hintergründe und Handlungsempfehlungen.

Julia Runte: Atypische Organisationsstrukturen bei Fondazione, Stiftung und Fondation: Rechtsvergleichende Untersuchung partizipativer Elemente bei der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts in Deutschland, Frankreich und Italien unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung für Public Private Partnership (= Schriftenreihe des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Nonprofit-Organisationen, Band II/9). Bucerius Law School Press. Hamburg 2012. ISBN 978-3-86381-019-1. XVIII + 292 Seiten. 29,90 Euro.

„Bunte Vielfalt“ könnte ein Oberbegriff sein für alle Stiftungen. Ansonsten unterscheiden sie sich, und „Jeder Stifter ist anders“ ist Eröffnungssatz von Reden, Büchern, Vorträgen. Nimmt man diese Binsenweisheit zu ernst, kann es keine atypischen Organisationsstrukturen geben, denn dann gibt es schließlich auch keine typischen. Spitzfindigkeit beiseite; es sollte ohnehin kein den Verkauf fördernder Titel werden. Zieht man noch in Betracht, dass rechtsvergleichende Arbeiten allgemein nicht den Ruf haben, innovative Lösungen oder Erkenntnisse zu transportieren, wird es die Untersuchung nie nach ganz oben in den Lektürestapel schaffen. Sich in die Rechtsordnungen gründlich einzuarbeiten, ist eine Fleißarbeit. In den einzelnen Rechtsordnungen sind es unterschiedliche Arten Stiftungen, die partizipative Elemente aufweisen: In Deutschland vor allem die Bürgerstiftungen, Peter Rawerts warnender Zeigefinger schwebt quasi bis heute über den Bürgerstiftungen. Als zweite Gruppe führt die Autorin solche Stiftungen an, die auf die Beteiligung